

Stadtrat, 05.06.2025

Anpassung der Parkgebührenordnung - Kostenfreies Parken für E-Fahrzeuge (Beschluss)



Verordnung zum kostenfreien Parken für E-Autos

Ferdinand Berger (Amt 66)

Anpassung der Parkgebührenordnung

Verordnung zum kostenfreien Parken für E-Fahrzeuge

- Verordnung der bayerischen Staatsregierung
- Kostenfreies Parken für E-Fahrzeuge bis zu 3 Stunden mit Auslage der Parkscheibe
- Gilt ab 1. April 2025 ohne weitere Anpassungen
- Ziel: Förderung umweltfreundlicher Mobilität

Anpassung der Parkgebührenordnung

Verordnung zum kostenfreien Parken für E-Fahrzeuge

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 3. Dezember 2024

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 3 sowie Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Art. 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Dem § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. ⁴§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Quelle: [GVBl. 2024 S. 645 - Verkündungsplattform Bayern](#)

Anpassung der Parkgebührenordnung

Kostenfreies Parken für E-Fahrzeuge

Einfügen eines § 3 in der Neufassung der Parkgebührenordnung:

§ 3 (Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge)

- (1) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.
- (2) Ist eine Höchstparkdauer am Parkplatz angegeben, ist diese trotz Parkbevorrechtigung zu beachten. Auf Dauerparkplätzen ist bei einer Parkdauer, die drei Stunden übersteigt, zusätzlich zur Parkscheibe ein Parkschein zu lösen und sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Alternative Zahlungsmethoden bleiben unberührt. Die Parkzeit des Parkscheins wird mit den drei Stunden zur Gesamtparkdauer addiert.
- (3) Diese Regelung ist auf die Geltungsdauer des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) begrenzt. Dieses tritt in der aktuellen Bekanntmachung vom 20.12.2022 mit dem 31.12.2026 außer Kraft.

Zusammenfassung:

Systematische Gliederung der Parkgebührenordnung (2025):

§ 1 – Kurzzeitparkplätze (Parkzeitbegrenzung)

- (1) Kurzzeitparkplätze allgemein
- (2) Innenstadt mit hohem Parkdruck (70ct/30Min)
- (3) Erweiterte Innenstadt (50ct/30Min)
- (4) Friedhof (50ct/30Min und 1. Stunde frei)

§ 2 – Dauerparkplätze (Tagesticket)

- (1) Dauerparkplätze allgemein
- (2) Großparkplätze und erweiterte Innenstadt (50ct/30Min)
- (3) Zentrale Innenstadt (70ct/30Min) (NEU)
- (4) Dauerparktickets

§ 3 - Parkgebührenbefreiung für E-Fahrzeuge (NEU)

§ 4 - Umsatzsteuer

§ 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anpassung der Parkgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Parkgebührenordnung in Form des Entwurfs vom 01.04.2025 mit der Ergänzung des neuen § 3 (Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge).

Hierbei wird die Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum kostenfreien Parken für E-Fahrzeuge auf Grundlage des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) berücksichtigt.

Anpassung der Parkgebührenordnung

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!